

## **Aktuelle Informationen zur T-ZUG Beantragung für 2020 & Unbezahlte Freistellung über das Infektionsschutzgesetz**

### **Wandlung von T-ZUG in 8 freie Tage – Neu: Erziehende mit Kindern bis 12. Lebensjahr**

Die neu abgeschlossenen Solidartarifverträge der Metall- und Elektroindustrie sehen für alle Tarifgebiete in Deutschland, aufgrund der aktuellen kritischen Situation in Bezug auf das Corona-Virus, eine Erweiterung der Wandlung des tariflichen Zusatzgeldes für Erziehende vor. Ab sofort können auch Erziehende (mit einer individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden und/oder Vollzeitbeschäftigte, die nach dem 1. Januar 2019 ihre Arbeitszeit reduziert haben oder in verkürzte Vollzeit gewechselt sind) mit Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (bisher bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres) für das Jahr 2020 das tarifliche Zusatzgeld in 8 freie Tage wandeln. Dies gilt auch für Erziehende, die für 2020 berechtigt waren, aber in 2019 keinen Antrag auf Wandlung gestellt haben.

**Die bisherigen Regelungen zur Wandlung für Kinder bis zum 8. Lebensjahr gelten weiterhin. Zusätzlich sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:**

- Im Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
- Wandlung im und für den Zeitraum der Corona bedingten Kita- und Schulschließungen (die Tage sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden; für andere Betreuungsgänge und Ferienzeiten der Einrichtung gilt diese Regelung nicht)
- Keine alternative Betreuungsmöglichkeit insb. durch anderen Elternteil vorhanden (im Sinne einer pragmatischen Umsetzung durch das Unternehmen wird auf einen schriftlichen Nachweis verzichtet)
- Keine angeordnete Kurzarbeit
- 10 Tage Ankündigungsfrist durch den Beschäftigten, wobei diese Frist einvernehmlich zwischen Führungskraft und Beschäftigtem nach Möglichkeit noch gekürzt werden kann.

Die Beantragung ist **ab 21. April 2020 möglich**. Das zugehörige Formular finden Sie dann im [Formularcenter im Social Intranet](#).

Die Verwendung dieser freien Tage ist mit Ihrer Führungskraft abzustimmen und kann maximal rückwirkend zur Antragsstellung genutzt werden. Bis zur Bereitstellung dieser T-ZUG-Tage im System können sie vorübergehend mit Freischicht/Gleitzeit/Urlaub belegt und danach getauscht werden.

### **Unbezahlte Freistellung über das Infektionsschutzgesetz**

Der Gesetzgeber hat eine neue Regelung erlassen: Der Verdienstaufschlag von Erwerbstätigen über einen Zeitraum von maximal 6 Wochen soll ausgeglichen werden, wenn diese wegen der Schließung von Schulen und Kitas die Betreuung ihrer Kinder unter 12 Jahren übernehmen müssen und daher nicht mehr arbeiten können. Im Falle von behinderten Kindern gilt keine Altersgrenze. Dies bedeutet eine unbezahlte Freistellung durch den Arbeitgeber. Der Staat übernimmt 67% des entstandenen Verdienstaufschlags (des Nettobetrags) von dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten; für einen vollen Monat höchstens 2.016 Euro netto.

Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung der Betreuungseinrichtung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde.

Gesetzliche Voraussetzung ist, dass der Beschäftigte darlegt, dass keine andere Betreuungsmöglichkeit (z. B. durch den anderen Elternteil) möglich ist.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Zeitguthaben des Antragsstellers sind abgebaut
- keine Möglichkeit des Mobilen Arbeitens
- für den betroffenen Zeitraum darf kein bereits genehmigter Urlaub eingetragen sein